

Nachrangdarlehen-Vertrag

abgeschlossen zwischen

*Darlehensgeber*in*

Vorname, Nachname, geboren am

Anschrift

im Folgenden „Darlehensgeber*in“ genannt

einerseits und

GRÜNE WIRTSCHAFT, ZVR-Zahl: 729827890

Blümelgasse 1, A-1060 Wien

im Folgenden „Darlehensnehmer*in“ genannt

andererseits

wie folgt:

§ 1 Eckdaten: Vertragsgegenstand und Konditionen

Projekt:	Grüne Wirtschaft für die Wirtschaftskammerwahl 2020
Darlehensbetrag:	EUR xxx,-
Verzinsung:	Die jährliche Verzinsung errechnet sich, wie folgt: relativer Stimmenanteil Grüne Wirtschaft WKO-Wahlen 2020 abzüglich relativer Stimmenanteil Grüne Wirtschaft WKO-Wahlen 2015 (9,1 %), kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen, entspricht dem jährlichen Zinssatz, mit dem das Darlehen verzinst wird. Ein negativer Zinssatz kommt nicht zur Anwendung. In diesem Fall eines gleichbleibenden oder schlechteren Wahlergebnisses bei der WKO-Wahl 2020 gegenüber 2015 wird das Darlehen mit einem Zinssatz von 2 % p.a. getilgt.
Zeichnungsfrist:	30.09.2019
Verlängerungsfrist:	max. 60 Tage Verlängerung
Laufzeit/Laufzeitende:	30.09.2019 bis 31.12.2020
Finanzierungsschwelle:	EUR 50.000,-
Finanzierungslimit:	EUR 250.000,-
Konto Darlehensgeber*in:	xxx

§ 2 Präambel

2.1. Der*die Darlehensnehmer*in ist ein privatrechtlicher Verein mit bundesweit einheitlicher Rechtspersönlichkeit nach österreichischem Recht, Registrierungsnummer *ZVR-Zahl: 729827890*, mit Sitz in Wien und der Geschäftsadresse Blümelgasse 1, 1060 Wien.

Unternehmensgegenstand des*der Darlehensnehmer*in ist die Interessensvertretung aller Wirtschaftstreibenden, die ökologisches und soziales Unternehmertum fördern wollen. Die Grüne Wirtschaft, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die politische Vertretung sowie die Förderung einer nachhaltigen und ökosozialen Wirtschaft.

2.2. Gegenständliches Finanzierungsmodell des*r Darlehensnehmer*in unterliegt dem Alternativfinanzierungsgesetz (in Folge kurz AltFG). Der Erwerb alternativer Finanzinstrumente beinhaltet das Risiko des Verlustes des gesamten investierten Kapitals. Es liegt keine Beaufsichtigung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde hinsichtlich der Einhaltung des AltFG oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vor.

2.3. Der*die Darlehensnehmer*in beabsichtigt, für Zwecke der Unternehmensfinanzierung qualifiziert nachrangige, unbesicherte und unverbriefte Darlehen (in Folge kurz: Nachrangdarlehen) durch Vermittlung der über die von der BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG (in Folge kurz: Genossenschaft für Gemeinwohl), eingetragen im Firmenbuch unter FN 420093i, betriebene Internetplattform www.gemeinwohlprojekte.at (in Folge kurz: Gemeinwohl-Plattform) aufzunehmen.

Zu diesem Zweck lädt der*die Darlehensnehmer*in interessierte Investor*innen ein, ein Anbot zur Gewährung eines solchen Nachrangdarlehens nach den näheren Bestimmungen dieses Vertrages zu stellen.

Die Annahme dieser Angebote hängt unter anderem davon ab, dass die Finanzierungsschwelle erreicht wird. Der vom Darlehensnehmer über die Gemeinwohl-Plattform aufzunehmende Betrag entspricht mindestens der Finanzierungsschwelle und erreicht höchstens das Finanzierungslimit.

Der Vermittlung gegenständlicher Nachrangdarlehen über die Gemeinwohl-Plattform liegt ein Vertrag zwischen dem*r Darlehensnehmer*in und der Genossenschaft für Gemeinwohl zugrunde (in der Folge kurz: Projektvertrag). Wenn die Genossenschaft für Gemeinwohl den Projektvertrag mit dem*der Darlehensnehmer*in kündigt, ist auch der*die Darlehensgeber*in berechtigt, gegenständlichen Vertrag zu kündigen (§ 6.4).

2.4. Mit diesem Vertrag gewährt der*die Darlehensgeber*in dem*r Darlehensnehmer*in ein nachrangiges, unbesichertes und unverbrieftes Darlehen. Das Darlehen vermittelt keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Gesellschaft des*r Darlehensnehmer*in.

Die Zahlungsansprüche des*r Darlehensgeber*in sind qualifiziert nachrangig. Dies bedeutet insbesondere, dass der*die Darlehensnehmer*in Rückzahlungen jeweils nur dann und soweit vornimmt, soweit die jeweiligen Zahlungen keine Insolvenz des*r Darlehensnehmer*in bewirken.

Der qualifizierte Nachrang bewirkt ferner, dass der*die Darlehensgeber*in seine*ihre Forderungen gegen den*die Darlehensnehmer*in aus oder im Zusammenhang mit dem

Nachrangdarlehen im Fall eines über das Vermögen des*r Darlehensnehmer*in eröffneten Insolvenz- und/oder Liquidationsverfahrens erst nach allen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger*innen des*r Darlehensnehmer*in – für die kein qualifizierter Nachrang gilt - geltend machen kann. Im Fall der Insolvenz oder Liquidation des*r Darlehensnehmer*in bedeutet dies, dass Forderungen des*r Darlehensgeber*in lediglich aus der Vermögensmasse befriedigt werden, die nach vollständiger Befriedigung sämtlicher Gläubiger*innen, für die kein qualifizierter Nachrang gilt, verbleibt.

Dem*r Darlehensgeber*in ist bewusst, dass Investitionen in Form des Nachrangdarlehens Risiken, bis hin zu einem möglichen Totalausfall der Darlehensvaluta neben Zins- und sonstigen Nebenforderungen des*der Darlehensgeber*in, mit sich bringen.

Es sollen daher nur Darlehensgeber*innen entsprechende Angebote zu Gewährung eines Nachrangdarlehens abgeben, die einen Totalausfall des investierten Betrages (wirtschaftlich) verkraften können und (wirtschaftlich) nicht auf entsprechende Rückflüsse aus dem Darlehenskapital angewiesen sind.

- 2.5. Weder der*die Darlehensnehmer*in, noch die Genossenschaft für Gemeinwohl beurteilen bzw. prüfen, ob das Nachrangdarlehen den Investitions- und/oder Anlagenzielen des*r Darlehensgeber*in entspricht, ob die hieraus entwachsenden Risiken für den*die Darlehensgeber*in finanziell tragbar sind und/oder ob der*die Darlehensgeber*in mit seinen*ihren Kenntnissen und Erfahrungen die Risiken verstehen kann.

Eine Investitions- und/oder Anlageberatung erfolgt weder durch den*die Darlehensnehmer*in, noch durch die Genossenschaft für Gemeinwohl.

- 2.6. Rücktrittsrecht: Ist der*die Darlehensgeber*in Verbraucher*in iSd § 1 KSchG, so hat er*sie ab Annahme seines*ihres Anbots durch den*die Darlehensnehmer*in das Recht, binnen 14 Tagen von dem geschlossenen Darlehensvertrag zurückzutreten. Im Falle eines Rücktritts ist der von dem*r Darlehensgeber*in gezahlte Darlehensbetrag binnen zwei Wochen ab Zugang der Rücktrittserklärung bei dem*r Darlehensnehmer*in unverzinst an den*die Darlehensgeber*in auf das von diesem*r bekanntzugebende Konto zurückzuzahlen.

- 2.7. Der Darlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass durch Rücktritte oder Widerrufe von Darlehensgeber*innen oder sonstigen Vertragsauflösungen der Gesamtdarlehensbetrag unter die Finanzierungsschwelle fällt. In diesem Fall hat der*die Darlehensnehmer*in dem*r Darlehensgeber*in keine Zinsen zu zahlen.

§ 3 Vertragsgegenstand, Darlehensvaluta

3.1. Der*die Darlehensgeber*in gewährt dem*r Darlehensnehmer*in ein qualifiziertes Nachrangdarlehen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages in Höhe des von dem*r Darlehensgeber*in auf der Gemeinwohl Plattform ausgewählten Betrages.

3.2. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich folgende, wesentliche vertragliche Bedingungen für das Nachrangdarlehen:

3.2.1. Qualifizierter Nachrang: Darlehensgeber*in und Darlehensnehmer*in vereinbaren ausdrücklich, dass die Forderungen des*r Darlehensgeber*in nachrangig zu behandeln sind. Das bedeutet, dass der*die Darlehensnehmer*in Zahlungen an den*die Darlehensgeber*in jeweils nur nachrangig leisten wird. Insbesondere im Fall einer Krise, Insolvenz oder Liquidation des*r Darlehensnehmer*in ist das Nachrangdarlehen daher gegenüber den übrigen (nicht einem qualifizierten Nachrang unterliegenden) Verbindlichkeiten des*r Darlehensnehmer*in benachteiligt.

Der*die Darlehensgeber*in erklärt gemäß § 67 Abs 3 Insolvenzordnung ausdrücklich, dass er*sie Befriedigung seiner*ihrer Forderungen aus dem gegenständlichen Darlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs 1 UGB) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger*innen begehrt und aufgrund der Verbindlichkeiten aus diesem Darlehensvertrag kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des*r Darlehensnehmer*in eröffnet zu werden braucht. Zahlungen des*r Darlehensnehmer*in erfolgen daher nur, wenn ein positives Eigenkapital vorliegt und soweit die Auszahlung des jeweils fälligen Betrages keine Insolvenz der Gesellschaft bewirken würde.

3.2.2. Unbesichert: Der*die Darlehensnehmer*in bestellt keine Sicherheiten für die Rückzahlung des Darlehensbetrags sowie der Zins- und sonstige Nebenforderungen des*r Darlehensgeber*in.

3.2.3. Keine Beteiligung: Durch das Nachrangdarlehen erhält der*die Darlehensgeber*in keine Beteiligung an der Gesellschaft des*r Darlehensnehmer*in oder an seinem*ihrem Gewinn. Der*die Darlehensgeber*in erhält nicht die rechtliche Stellung eines*r Beteiligten oder Gesellschafter*in. Dem*r Darlehensgeber*in werden auch keine Einsichtsrechte in die Bücher des*r Darlehensnehmer*in eingeräumt.

3.2.4. Zweckbindung: Der*die Darlehensnehmer*in darf den Darlehensbetrag erst nach Annahme des Anbots gemäß § 4.2 und Zuzahlung des Darlehensbetrags gemäß § 5 ab dem

Zuzählungstichtag gemäß § 5.3 und ausschließlich für das Projekt und die damit im Zusammenhang stehenden Finanzierungskosten verwenden. Eine Verwendung vor dem Zuzählungstichtag ist unzulässig.

- 3.2.5. Keine Nachschusspflicht: Nach entsprechendem Eingang des Darlehensbetrages auf das auf der Gemeinwohl Plattform angegebene Finanzierungskonto hat der*die Darlehensnehmer*in im Fall der Anbotsannahme keine weiteren Ansprüche gegen den*die Darlehensgeber*in. Den*die Darlehensgeber*in trifft keine Verpflichtung, dem*r Darlehensnehmer*in weitere Darlehen zu gewähren und keine Verpflichtung eine über die in diesem Vertrag vereinbarte Darlehensvaluta zur Verfügung zu stellen.
- 3.3. Der*die Darlehensnehmer*in ist berechtigt, bei dritten Fremdkapital aufzunehmen und dieses vorrangig zurückzuzahlen.
- 3.4. Der*die Darlehensnehmer*in verpflichtet sich, keine Auszahlungen von Gewinnen oder von Eigenkapital (beispielsweise Kapitalherabsetzung) an seine*ihre Gesellschafter*innen vorzunehmen, solange nicht die Darlehensvaluta samt Zinsen an den*die Darlehensgeber*in zurückbezahlt ist.

§ 4 Vertragsabschluss, Zeichnungsfrist, auflösende Bestimmung

- 4.1. Der*die Darlehensgeber*in kann innerhalb der Zeichnungsfrist gemäß § 1 ein Anbot für die Gewährung eines qualifizierten nachrangigen Darlehens in Höhe des von ihm*r auf der Gemeinwohl-Plattform ausgewählten Betrages gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages durch Betätigen des "Investieren"-Buttons auf der Gemeinwohl-Plattform abgeben. Die Darlehensvaluta ist von dem*r Darlehensgeber*in bei Stellung seines*ihres Angebots schuldbefreiend an das auf der Gemeinwohlplattform angegebene Konto zu zahlen.

Der*die Darlehensgeber*in ist zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verpflichtet, sich binnen 14 Tagen ab Abgabe seines*ihres Anbots zu legitimieren. Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht gemäß § 13 des*r Darlehensgeber*ins bewirkt einen Rücktrittsgrund nach § 6.

Der*die Darlehensgeber*in bestätigt, dass er*sie das Informationsdatenblatt, das einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, vor Abgabe seiner*ihrer Vertragserklärung zur Kenntnis genommen hat.

- 4.2. Die Annahme des Anbots durch den*die Darlehensnehmer*in erfolgt durch Zusendung einer Bestätigungs-E-Mail an den*die Darlehensgeber*in an die von ihm*ihr bei Anbotslegung angegebene E-Mailadresse.

Der*die Darlehensnehmer*in ist zur Annahme eines Anbots nicht verpflichtet, sondern behält sich vor, dieses ohne Nennung von Gründen abzulehnen. Der*die Darlehensnehmer*in ist nicht zur Gleichbehandlung der Anbotssteller*innen oder Darlehensgeber*innen verpflichtet.

Nimmt der*die Darlehensnehmer*in ein Anbot nicht an, so teilt er*sie dies dem*r Anbotssteller*in bis spätestens 14 Tage nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Zeichnungsfrist per E-Mail an die von dem*r Anbotssteller*in bei Anbotslegung angegebenen E-Mailadresse mit. Ein allenfalls von dem*r Anbotssteller*in bereits überwiesener Betrag wird diesem*r umgehend, jedoch unverzinst, auf ein von ihm*ihr bekannt zu gebendes Konto zurücküberwiesen.

- 4.3. Der*die Darlehensnehmer*in ist berechtigt, die Zeichnungsfrist höchstens um die in § 1 genannte Verlängerungsfrist zu verlängern. Eine mehrmalige Verlängerung ist zulässig, solange insgesamt dadurch die in § 1 genannte Verlängerungsfrist nicht überschritten wird. Im Fall der vorzeitigen Erreichung des Finanzierungslimits kann der*die Darlehensnehmer*in die Zeichnungsfrist verkürzen.
- 4.4. Der Vertrag ist durch das Nichterreichen der Finanzierungsschwelle zum Ende der Zeichnungsfrist bzw. deren Unterschreiten aufgrund erfolgter Rücktritte, Widerrufe oder sonstiger Vertragsauflösungen auflösend bedingt.
- 4.5. Das Nachrangdarlehen hat eine Laufzeit bis zu dem in § 1 genannten Laufzeitende. Klarstellend wird festgehalten, dass das Ende der Laufzeit unabhängig vom Zeitpunkt des Zustandekommens des Darlehensvertrages ist.
- 4.6. Das Finanzierungsende tritt
- bei Erreichen des Finanzierungslimits oder
 - bei Ablauf der Zeichnungsfrist (einschließlich einer etwaigen Verlängerung) und Erreichen des Finanzierungsschwelle
- ein.

§ 5 Zuzählung des Darlehensbetrages

5.1. Voraussetzung der Zuzählung des Darlehensbetrages ist der (kumulative) Eintritt folgender aufschiebender Bedingungen:

- Eintritt des Finanzierungsendes gemäß § 4.6.,
- Vorliegen einer für die Umsetzung des Projektes ausreichenden Projektfinanzierung
- Die Rücktritts- und/oder Widerrufsfrist sämtlicher Darlehensgeber*innen ist abgelaufen.

5.2. Der*die Darlehensnehmer*in ist nach Eintritt sämtlicher Zuzahlungsvoraussetzungen verpflichtet, dies binnen drei Bankgeschäftstagen auf der Gemeinwohl Plattform oder per E-Mail an die vom Darlehensgeber*in bei Anbotslegung angeführte E-Mailadresse bekanntzugeben. Zuzählungstichtag ist der Tag, an dem der*die Darlehensnehmer*in den Eintritt der Zuzahlungsbedingungen bekanntgibt.

§ 6 Rücktritt, Kündigung

6.1. Der*die Darlehensnehmer*in ist in den folgenden Fällen berechtigt, ohne vorheriger Mahnung oder Setzung einer Nachfrist mit sofortiger Wirkung, vom gegenständlichen Vertrag zurückzutreten:

- Der*die Darlehensgeber*in kommt seiner*ihrer Mitwirkungspflicht zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß § 13 nicht fristgerecht nach.
- Die Finanzierungsschwelle wird nach Ausübung etwaiger Rücktritts-, Widerrufsrechte oder sonstiger Vertragsauflösungen unterschritten
- Das Nichtvorliegen allfällig erforderlicher baubehördlicher/gewerberechtllicher/etc. Bewilligungen 14 Tage vor Ende der (allfällig verlängerten) Zeichnungsfrist

6.2. Im Falle eines Rücktritts wird der*die Darlehensnehmer*in die Darlehensvaluta dem*r Darlehensgeber*in unverzüglich in voller Höhe, jedoch ohne Zinsen, auf das von dem*r Darlehensgeber*in bekanntzugebende Konto zurückzahlen.

6.3. Rücktrittsrecht des*r Darlehensgeber*in: Sofern es sich bei dem*r Darlehensgeber*in um eine*n Konsument*in iSd § 1 KSchG handelt, kann diese*r vom gegenständlichen Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss, sohin ab Annahme des Anbots durch den*die Darlehensnehmer*in gemäß § 4.2, jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail erklärt werden.

Der Widerruf kann per E-Mail an office@gruenewirtschaft.at oder per Post an Grüne Wirtschaft, Blümelgasse 1, 1060 Wien erfolgen.

- 6.4. Die Genossenschaft für Gemeinwohl hat das Recht den der Vermittlung gegenständlicher Nachrangdarlehen zugrunde liegenden Projektvertrag mit dem*r Darlehensnehmer*in aus bestimmten Gründen zu kündigen. Ein Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn der*die Darlehensnehmer*in die Umsetzung des Projekts abbricht, das Geld nicht vereinbarungsgemäß für die Umsetzung des Projektes verwendet, die Nachweise für die vereinbarungsgemäße Umsetzung nicht erbringt, oder mit der Umsetzung des Projektes (grundlos) in Verzug gerät.

Sollte die Genossenschaft für Gemeinwohl den Projektvertrag kündigen, setzt sie den*die Darlehensgeber*in hiervon in Kenntnis. Der*die Darlehensgeber*in ist in diesem Fall berechtigt, gegenständlichen Vertrag ebenfalls zu kündigen.

- 6.5. Abgesehen von den unter § 6.4 genannten Kündigungsgründen kann dieser Vertrag von dem*r Darlehensgeber*in vor Ablauf seiner Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Laufzeit, Verzinsung, Rückzahlung

- 7.1. Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt mit dem Zuzählungstichtag gemäß § 5 und endet mit Ablauf des als Laufzeit gemäß § 1 angegebenen Zeitraumes, wenn der Vertrag nicht zuvor durch Widerruf, Rücktritt oder sonstiger Vertragsauflösung beendet wird.
- 7.2. Das Nachrangdarlehen ist ab Zuzählungstichtag bis zur Rückzahlung mit dem in § 1 (Verzinsung) angegebenen Zinssatz zu verzinsen.
- 7.3. Am Ende der Laufzeit ist der gesamte Darlehensbetrag zuzüglich sämtlicher angelaufenen Zinsen vom Darlehensnehmer*in an den Darlehensgeber*in auf ein von diesem bekanntzugebendes Konto zu überweisen.
- 7.4. Die Verzinsung gemäß § 1 steht unter der Bedingung, dass die Zuzählungsbedingungen (§ 5) eintreten, der Darlehensbetrag am Finanzierungskonto eingegangen und der Vertrag nicht durch Rücktritt, Widerruf oder einer sonstigen Vertragsauflösung durch eine der Vertragsparteien beendet wird.
- 7.5. Verzugszinsen: Für den Fall des Verzugs des Darlehensnehmer*in mit dem gemäß diesem Vertrag an den Darlehensgeber*in (§ 7.4) zu zahlenden Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen schuldet der Darlehensnehmer*in Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. (ACT/365 oder ACT/ACT).

Klarstellend wird festgehalten, dass Beträge, die aufgrund der ausdrücklich vereinbarten qualifizierten Rangrücktrittsregelung nicht ausbezahlt werden, nicht fällig sind, sodass für diese Beträge keine Verzugszinsen anfallen.

§ 8 Vorzeitige Rückzahlung

Der*die Darlehensnehmer*in ist jederzeit berechtigt, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung ist der gesamte Darlehensbetrag samt aller bis zum Tag der Rückzahlung /bis zum Laufzeitende gemäß § 1 anfallenden Zinsen an den*die Darlehensgeber*in zu zahlen.

Eine Vorfälligkeitsentschädigung oder sonstige Vergütung ist nicht zu bezahlen.

§ 9 Steuern

Alle Zahlungen des*r Darlehensnehmer*in an den*die Darlehensgeber*in gemäß diesem Vertrag werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art gezahlt, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Der*die Darlehensgeber*in ist zur Veranlagung und Abfuhr allfälliger Steuern und Abgaben selbst verantwortlich.

§ 10 Datenschutz

Der*die Darlehensgeber*in erteilt hiermit seine*ihre ausdrückliche Zustimmung, dass seine*ihre persönlichen Daten in Erfüllung dieses Vertrages, gemäß den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet, (automationsunterstützt) gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies für die Vertragserfüllung notwendig ist. Die personenbezogenen Daten werden keinesfalls Dritten für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke, sondern ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt.

§ 11 Informations- und Kontrollrechte

Der*die Darlehensnehmer*in ist verpflichtet, seinen*ihren aktuellen Jahresabschluss gemäß den Bestimmungen der §§ 277 bis 279 des UGB auf der Gemeinwohl-Plattform zu veröffentlichen.

Bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehensbetrages samt Zinsen veröffentlicht der*die Darlehensnehmer*in einmal jährlich Informationen zu wesentlichen Änderungen, die das Projekt selbst oder die Vertragsdokumentation des Projektes, insbesondere das Vermögensanlageninformationsblatt, betreffen, auf der Gemeinwohl-Plattform, wenn und soweit die

Bekanntgabe nicht zu einem anderen Zeitpunkt oder in einer anderen Form oder mit anderem Inhalt gesetzlich geboten ist.

§ 12 Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Mit Abgabe des Anbots gemäß § 4.1 verpflichtet sich der*die Darlehensgeber*in, seine*ihre Identität dem*r Darlehensnehmer*in und der Gemeinwohl-Plattform nachzuweisen, um an seiner*ihrer Identifizierung im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken. Er hat hierzu einen gut lesbaren Scan eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises auf die Gemeinwohl-Plattform hochzuladen. Die Genossenschaft für Gemeinwohl und der*die Darlehensnehmer*in können jederzeit weitere Identitätsnachweise oder sonstige Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung von dem*r Darlehensgeber*in anfordern. Der*die Darlehensgeber*in hat solchen Anforderungen binnen angemessener, 14 Tage nicht übersteigender, Frist zu entsprechen.

§ 13 Abtretungsverbot

Eine Abtretung von Zahlungsansprüchen aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

14.1. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft einschließlich aller Fragen betreffend sein Zustandekommen ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit aller auf fremdes Recht (einschließlich des UN-Kaufrechtes) verweisenden Rechtsnormen anzuwenden ist. Darüber hinaus bestimmen sämtliche Vertragsparteien für alle aus oder anlässlich dieses Vertrages entstandenen Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des*der Darlehensnehmer*in.

Die Gerichtsstandvereinbarung gilt nicht, wenn es sich bei dem*der Darlehensgeber*in um eine*n Verbraucher*in iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG handelt, sodass diesfalls die geltenden gesetzlichen Regelungen zur Anwendung gelangen.

Dieser Darlehensvertrag unterliegt ausschließlich österreichischem materiellen Recht.

- 14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am Nächsten kommt. Im Fall einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man diesen Punkt im Vorhinein bedacht.
- 14.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle auf diesen Vertrag Bezug habenden, Rechtswirkungen auslösenden Mitteilungen, Festlegungen und dergleichen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform, wobei auch E-Mails als schriftlich gelten. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das vorgenannte Erfordernis.
- 14.4. Dieser Vertrag wird in deutscher Sprache ausgefertigt. Alle Erklärungen gemäß diesem Vertrag sind, sofern nichts anderes in diesem Vertrag bestimmt ist, auf Deutsch abzugeben.
- 14.5. Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Über den Regelungsgehalt der vorstehenden Bestimmungen hinaus, wird durch dieses Vertragsverhältnis kein weitergehendes, insbesondere kein gesellschaftsrechtliches Rechtsverhältnis begründet.

Die Geltung von sämtlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Vertragsbedingungen oder sonstigen Bedingungen jedweder Art des*der Darlehensgeber*in wird ausdrücklich ausgeschlossen.

_____, am _____

.....

Darlehensgeber*in

.....

Darlehensnehmer*in